

1070 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

3. 12. 1968

Regierungsvorlage**Vertrag**

zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Ergänzung des Haager Übereinkommens vom 1. März 1954 betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen (betreffend Zivilprozeßrecht)

Die Republik Österreich
und

die Schweizerische Eidgenossenschaft

vom Wunsche geleitet, den Rechtshilfeverkehr nach dem Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen (betreffend Zivilprozeßrecht) — im folgenden als Übereinkommen bezeichnet — zu erleichtern, sind übereingekommen, einen Vertrag zu schließen. Zu Bevollmächtigten haben ernannt:

der Bundespräsident der Republik Österreich

Herrn Dr. Kurt Waldheim,

Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten

der Schweizerische Bundesrat

Herrn Dr. Alfred M. Escher,

außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter.

Die Bevollmächtigten haben nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten nachstehende Bestimmungen vereinbart:

Artikel 1

(1) Die Gerichte der beiden Staaten verkehren in Zivil- und Handelssachen zum Zwecke der gegenseitigen Leistung von Rechtshilfe einschließlich der Vornahme von Zustellungen unmittelbar miteinander.

(2) Das österreichische Bundesministerium für Justiz und das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement übermitteln einander so bald wie möglich Verzeichnisse der Gerichte, an die

Rechtshilfeersuchen zu richten sind, sowie allfällige Änderungen dieser Verzeichnisse.

(3) Die Zustellung von Schriftstücken durch unmittelbare Übersendung mit der Post an Personen im anderen Staat ist zulässig, sofern nicht Zustellung in besonderer Form, namentlich an den Empfänger zu eigenen Händen (persönlich) verlangt wird.

Artikel 2

Übersetzungen sind — abgesehen vom Falle des Artikels 3 Absatz 2 des Übereinkommens — auch dann nicht erforderlich, wenn die Amtssprache des ersuchenden und die des ersuchten Gerichtes nicht die gleiche ist.

Artikel 3

(1) Die Übermittlung zuzustellender Schriftstücke in zweifacher Ausfertigung nach Artikel 3 Absatz 1 des Übereinkommens ist nicht erforderlich.

(2) Strafandrohungen in Ladungen (Vorladungen), die im anderen Staat zugestellt werden, gelten als nicht aufgenommen. Jedoch sind Hinweise auf prozessuale Säumnisfolgen zulässig.

Artikel 4

(1) Zustellungsnachweise bedürfen keiner Beglaubigung.

(2) Der Beglaubigung von Übersetzungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 3 des Übereinkommens steht die Bescheinigung ihrer Richtigkeit durch das ersuchende Gericht oder einen im ersuchenden Staat beigezogenen Dolmetscher gleich.

Artikel 5

Die Beanspruchung der ausschließlichen Gerichtsbarkeit durch den ersuchten Staat in einer Zivil- oder Handelssache ist kein Grund für die Ablehnung der Vornahme einer Zustellung oder der Erledigung eines Rechtshilfeersuchens.

Artikel 6

(1) Ein Zeuge oder Sachverständiger, gleich welcher Staatsangehörigkeit, der auf Ladung (Vorladung) vor einem Gericht des ersuchenden Staates erscheint, darf in dessen Hoheitsgebiet wegen Handlungen oder Verurteilungen aus der Zeit vor seiner Abreise aus dem Hoheitsgebiet des ersuchten Staates weder verfolgt, noch in Haft gehalten, noch einer sonstigen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen werden.

(2) Der im vorstehenden Absatz vorgesehene Schutz endet, wenn der Zeuge oder Sachverständige nach der Vornahme der Prozeßhandlungen, für deren Durchführung seine Anwesenheit von dem Gericht verlangt worden war, das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates verläßt oder sich ohne Unterbrechung dort aufhält, obwohl seiner freien Ausreise während fünfzehn aufeinanderfolgenden Tagen keine Hindernisse entgegenstanden.

Artikel 7

(1) Das ersuchte Gericht gibt dem ersuchenden Art und Höhe der entstandenen Kosten bekannt. Diese werden zu den Kosten des Verfahrens im ersuchenden Staat geschlagen.

(2) Gebühren oder Auslagen irgendwelcher Art werden auch in den in Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 2 des Übereinkommens bezeichneten Fällen nicht erstattet, ausgenommen die einem Zeugen oder Sachverständigen bezahlten Entschädigungen, wenn diese 600 Schilling (100 Franken) übersteigen.

Artikel 8

Den Gerichten im Sinne dieses Vertrages stehen schweizerische Verwaltungsbehörden gleich, soweit sie für Zivil- und Handelssachen zuständig sind, insbesondere Betreibungs-, Konkurs-, Erbschafts- und Vormundschaftsämtler.

Artikel 9

Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages tritt das Korrespondenzübereinkommen (die Erklärung zwischen der Schweiz und Österreich betreffend den direkten Verkehr der beiderseitigen Gerichtsbehörden) vom 30. Dezember 1899 für den Rechtshilfeverkehr in Zivil- und Handelssachen außer Kraft.

Artikel 10

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Der Austausch der Ratifikationsurkunden soll so bald wie möglich in Bern stattfinden.

(2) Der Vertrag tritt am sechzigsten Tag nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Artikel 11

Jeder der beiden Staaten kann diesen Vertrag durch schriftliche, an den anderen Staat zu richtende Notifikation kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach dem Zeitpunkt, in dem sie notifiziert worden ist, wirksam.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen in Wien, am 26. August 1968 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die
Republik Österreich:

Waldheim m. p.

Für die
Schweizerische Eidgenossenschaft:

Escher m. p.

Erläuternde Bemerkungen

Allgemeine Bemerkungen

Der Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen zwischen Österreich und der Schweiz ist derzeit durch das Haager Übereinkommen vom 1. März 1954, betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtsachen, BGBl. Nr. 91/1957 (im folgenden als HPÜ 1954 bezeichnet), und durch das Korrespondenzübereinkommen vom 30. Dezember 1899, kundgemacht mit Verordnung des Justizministeriums vom 18. März 1900, JMVBl. Nr. 14/1900 (BGBl. Nr. 56/1926) geregelt.

Angesichts der intensiven Beziehungen zwischen den beiden Staaten besteht das Bedürfnis, den Rechtshilfeverkehr zwischen ihnen möglichst weitgehend zu vereinfachen. Bereits das Korrespondenzübereinkommen ist vom Gedanken der Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs ausgegangen; dieses Übereinkommen ist jedoch wegen der Änderung der Verhältnisse veraltet.

Seit dem Inkrafttreten des HPÜ 1954 hat Österreich mit mehreren Staaten Verträge zur weiteren Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs nach diesem Übereinkommen geschlossen (Bundesrepublik Deutschland: BGBl. Nr. 27/1960; Niederlande: BGBl. Nr. 267/1965; Frankreich: BGBl. Nr. 287/1967). So hat auch der vorliegende Vertrag einerseits zum Ziel, das HPÜ 1954 im Verhältnis zwischen Österreich und der Schweiz im Sinn einer weiteren Erleichterung des Rechtshilfeverkehrs zu ergänzen, andererseits das veraltete Korrespondenzübereinkommen für den Bereich der Zivil- und Handelssachen zu ersetzen (bezüglich der Strafsachen bleibt dieses Übereinkommen vorläufig aufrecht).

Nach längerer schriftlicher Vorbereitung haben vom 27. Feber bis 1. März 1968 in Bern mündliche Verhandlungen zwischen einer österreichischen und einer schweizerischen Delegation stattgefunden, die zur Paraphierung eines Vertragsentwurfes führten. Der Vertrag wurde am 26. August 1968 in Wien unterzeichnet.

Der Vertrag hat gesetzändernden Charakter — vor allem dort, wo er von Bestimmungen des HPÜ 1954, das auf Gesetzesstufe steht, abweicht, ohne daß die Zulässigkeit der Derogation im HPÜ 1954 ausdrücklich vorgesehen ist (zum Bei-

spiel Art. 3 Abs. 1 und Art. 5 des Vertrages) — und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG.

Einer Ausführungsgesetzgebung bedarf es nicht.

Durch den Vertrag werden der Republik Österreich keine Kosten erwachsen.

Zu Artikel 1:

Abs. 1 legt den unmittelbaren Verkehr zwischen den österreichischen und den schweizerischen Gerichten bei der Rechtshilfe in Zivil- und Handelssachen fest. Dieser unmittelbare Verkehr bestand im wesentlichen auch schon bisher nach dem erwähnten Korrespondenzübereinkommen. Allerdings war nach dieser Regelung der Verkehr auf der österreichischen Seite durch die Präsidien der Gerichtshöfe erster Instanz zu vermitteln. Dies erneut vertraglich festzulegen, bestand keine Veranlassung. Wenn derzeit gemäß § 44 Abs. 1 des Rechtshilfeerlasses für bürgerliche Rechtssachen vom 29. Oktober 1951, JABl. Nr. 12, Rechtshilfeersuchen österreichischer Gerichte dem Präsidium des Gerichtshofes erster Instanz zur Prüfung vorzulegen sind, so ist dies eine Angelegenheit des inneren Rechts.

Der unmittelbare Verkehr besteht übrigens auch im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland und — in beschränktem Ausmaß — zu Italien, den Niederlanden und Belgien.

Abs. 2 betrifft die Verzeichnisse der Gerichte, an die Rechtshilfeersuchen zu richten sind. Diese Verzeichnisse dienen nun — zum Unterschied von den bisherigen dem Korrespondenzübereinkommen angeschlossenen Verzeichnissen (die jene Gerichte enthielten, denen der unmittelbare Verkehr gestattet war, was aber nunmehr auf Grund des Abs. 1 überflüssig ist) — dem ersuchenden Gericht dazu, die Bezeichnung des ersuchten Gerichtes (diese Bezeichnungen sind im übrigen in der Schweiz kantonal sehr unterschiedlich) aufzufinden. Zu welchem Gerichtssprengel ein bestimmter Ort, in dem eine zu vernehmende Person wohnt oder ein Schriftstück zuzustellen ist, gehört, wird in der Regel schon vom ersuchenden Gericht festgestellt, allenfalls durch

die beweisführende Partei angegeben werden können.

Abs. 3 gestattet die Zustellung unmittelbar durch die Post, wobei aber die dort bezeichneten bestimmten Zustellungsformen ausgenommen sind. Für Zustellungen zu eigenen Händen (in der schweizerischen Terminologie: „an den Empfänger persönlich“) war es insbesondere schon deswegen angezeigt, eine Ausnahme zu machen, weil gemäß Art. 1 Abs. 1 Z. 4 des österreichisch-schweizerischen Vollstreckungsvertrages vom 16. Dezember 1960, BGBl. Nr. 125/1962, im Fall eines Versäumnisurteils die den Prozeß einleitende Verfügung oder Ladung der säumigen Partei zu eigenen Händen, und zwar, wenn die Zustellung in dem Staat zu geschehen hatte, wo die Entscheidung später geltend gemacht wird, im Rechtshilfeweg (also nicht unmittelbar mit der Post) zugestellt werden muß, damit die Entscheidung im anderen Staat vollstreckt werden kann. Es soll daher durch Art. 1 Abs. 3 des vorliegenden Vertrages vermieden werden, daß ein Verfahren, das zu einem im anderen Staat zu vollstreckenden Exekutionstitel führen soll, mit dem erwähnten Vollstreckungshindernis behaftet ist. Bei anderen Arten der Zustellung in besonderer Form entfällt die Möglichkeit einer Postzustellung deshalb, weil besondere Formen von der Post kaum eingehalten werden könnten.

Zu Artikel 2:

Nach diesem Artikel bedürfen Ersuchsschreiben und Beilagen (einschließlich zuzustellender Schriftstücke) keiner Übersetzung, auch wenn es sich um den Verkehr zwischen den österreichischen Gerichten und schweizerischen Gerichten mit französischer oder italienischer Amtssprache handelt. Unberührt durch diese Bestimmung bleibt jedoch Art. 3 Abs. 2 (in Verbindung mit Art. 2) des HPÜ 1954, wonach zuzustellende Schriftstücke nur dann auch ohne oder gegen den Willen des Empfängers zuzustellen sind, wenn sie mit einer Übersetzung in die (Amts-)Sprache des ersuchten Gerichtes versehen (oder in dieser Sprache verfaßt) sind.

Im übrigen entspricht diese Regelung der zu verwendenden Sprache der schon im Korrespondenzübereinkommen enthaltenen; die dort vorgesehene Verwendung der italienischen Sprache durch die österreichischen Gerichte ist gegenstandslos geworden.

Zu Artikel 3:

Das im HPÜ 1954 aufgestellte Erfordernis der Übermittlung von zwei Ausfertigungen zuzustellender Schriftstücke, auf das in Abs. 1 verzichtet wird, besteht im Verhältnis zwischen Österreich und der Schweiz nicht, da nach dem inneren Recht beider Staaten die Empfangs-

bestätigungen nicht auf Kopien der Zustellstücke gesetzt, sondern Rückscheine verwendet werden.

Zu Abs. 2 ist zu bemerken, daß Strafanrohungen bei Zustellungen im Ausland (etwa in Zeugenladungen) nach zwischenstaatlicher Übung unzulässig sind. Abs. 2 dient nur dazu, die Stellen, die Zustellersuchen in den anderen Vertragsstaat zu richten haben, hierauf besonders aufmerksam zu machen. Unter der in Abs. 2 für zulässig erklärten Androhung von prozessualen Säumnisfolgen ist insbesondere die von Versäumnisentscheidungen oder auch von Kostenfolgen zu verstehen.

Zu Artikel 4:

Eine Beglaubigung des Zustellungsnachweises ist im Verhältnis zwischen Österreich und der Schweiz entbehrlich und wurde auch in der Praxis nie verlangt.

Zu Abs. 2 ist folgendes zu bemerken: Der dort und in Art. 3 Abs. 3 des HPÜ 1954 enthaltene Ausdruck „Beglaubigung“ hat nicht denselben Inhalt wie die „Beglaubigung“ im Sinn des Abs. 1 des vorliegenden Artikels (und des Art. 5 Abs. 1 des HPÜ 1954). Während in Art. 3 Abs. 3 des HPÜ 1954 (und in Abs. 1 des vorliegenden Artikels) die Bestätigung der Echtheit einer Unterschrift gemeint ist, ist in Art. 5 Abs. 1 des HPÜ 1954 (und in Abs. 2 des vorliegenden Artikels) die Bescheinigung der Richtigkeit der Übersetzung zu verstehen. Daß dasselbe Wort verwendet wird, ist darauf zurückzuführen, daß der vorliegende Vertrag möglichst mit dem Text des HPÜ 1954 übereinstimmen soll, in dem (in der deutschen Übersetzung — zum Unterschied vom französischen Originaltext) in Art. 3 Abs. 1 und in Art. 5 Abs. 1 dasselbe Wort „beglaubigt“ gebraucht wird.

Die Erleichterung des Rechtshilfeverkehrs liegt nach der neuen Bestimmung des Abs. 2 darin, daß nun — zum Unterschied von Art. 3 Abs. 3 des HPÜ 1954 — auch ein im ersuchenden Staat beigezogener Dolmetscher die Richtigkeit der Übersetzung bescheinigen kann.

Daß in Abs. 2 auch das ersuchende Gericht als zur Bescheinigung der Richtigkeit von Übersetzungen befugt aufgenommen wurde, hat seinen Grund darin, daß in der Schweiz nur selten Dolmetscher zu diesem Zweck herangezogen werden, sondern in der Regel die Richter selbst die Richtigkeit der Übersetzung bescheinigen. Bei Zustellersuchen österreichischer Gerichte hat diese Möglichkeit jedoch keine Bedeutung, weil hier beidete Gerichtsdolmetscher heranzuziehen sind.

Zu Artikel 5:

Manche Staaten lehnen auf Grund des Art. 11 des HPÜ 1954 die Erledigung von Rechtshilfeersuchen ab, wenn sie für das betreffende Ver-

fahren die ausschließliche Gerichtsbarkeit in Anspruch nehmen. Durch Art. 5 soll klargestellt werden, daß eine derartige Ablehnung im Verhältnis zwischen Österreich und der Schweiz ausgeschlossen ist.

Zu Artikel 6:

Dieser Artikel entspricht fast wörtlich Art. 12 Abs. 1 und 3 des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über Rechtshilfe in Strafsachen, BGBl. Nr. XXX. Er hat den Zweck, den meist nur in Rechtshilfeverträgen für Strafsachen dem Zeugen, der sich freiwillig in den anderen Staat begibt, eingeräumten Schutz auf Zivilsachen auszudehnen, wie dies schon im Rechtshilfevertrag mit Jugoslawien, BGBl. Nr. 224/1955, (Art. 23) geschehen ist.

Zu Artikel 7:

Die Bekanntgabe der Kosten der Rechtshilfe (Abs. 1) hat insbesondere den Zweck, dem ersuchenden Gericht die Möglichkeit zu geben, diese Kosten einzubringen (§ 1 Z. 8 GEG. 1962, BGBl. Nr. 288).

Durch Abs. 2 werden die einerseits in Art. 7 und 16 des HPÜ 1954 und andererseits in Art. V des Korrespondenzübereinkommens enthaltenen Bestimmungen über den Verzicht auf die Erstattung von Kosten (Gebühren, Auslagen), die im Zusammenhang mit der Leistung von Rechtshilfe oder der Vornahme einer Zustellung entstanden sind, nun so gestaltet, daß nur mehr Zeugen- und Sachverständigenentschädigungen zu ersetzen sind, sofern sie 600 S (100 sfr) übersteigen. Es handelt sich hier um eine Art „Freigrenze“, da bei ihrem Übersteigen der Gesamtbetrag und nicht etwa nur die Differenz zu erstatten ist.

Zu Artikel 8:

Der Gleichstellung der schweizerischen Betreibungs-, Konkurs-, Erbschafts- und Vormundschaftsämter mit den Gerichten, insoweit sie in Sachen einschreiten, die als Zivil- oder Handels-sachen anzusehen sind, kommt praktische Bedeutung zu. Bei den hier genannten schweizerischen Behörden handelt es sich der Behördenorganisation nach zwar nicht um Gerichte, sie sind aber der Materie nach mit Geschäften befaßt, die nach der österreichischen Behördenorganisation in den Aufgabenbereich der Gerichte fallen.

Die schweizerischen Vormundschaftsämter (auch „Vormundschaftsbehörden“ genannt) üben teils vormundschafts- und pflegschaftsgerichtliche Aufgaben (zum Beispiel Bestellung eines Vormundes oder eines Beistandes), teils in den Bereich der Jugendwohlfahrt und -fürsorge gehörige Agenden aus. In der Praxis spielen jedenfalls die Fälle der Befassung schweizerischer Vormundschaftsbehörden mit vormundschaftsgerichtlichen Agenden bezüglich österreichischer Kinder eine große Rolle. Die Gleichstellung dieser Vormundschaftsbehörden mit den Gerichten für die Zwecke des vorliegenden Vertrages entspricht daher einem praktischen Bedürfnis.

Zu Artikel 9:

Wie bereits erwähnt, ersetzt der vorliegende Vertrag das österreichisch-schweizerische Korrespondenzübereinkommen vom 30. Dezember 1899 für den Bereich der Rechtshilfe in Zivil- und Handels-sachen, sodaß dieses insoweit außer Kraft tritt.

Artikel 10 und 11 enthalten die üblichen Schlußbestimmungen.